

PUTBUSSE NACHRICHTEN

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER STADT PUTBUS

NR: 02/2021 XXXII. JAHRGANG 22. FEBRUAR 2021



Foto: Stadt Putbus



*In der Stille und Geduld des Winters
liegt die Kraft für das Neue.*

Monika Minder

Partnergemeinde

Biosphärenreservat
Südost-Rügen



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DER VERWALTUNG S. 2 – 11
KINDER UND SENIOREN, VEREINE, VERSCHIEDENES S. 11 – 12,
INFORMATIONEN DER KURVERWALTUNG, TERMINE S. 14
INFORMATIONEN AUS DEN KIRCHENGEMEINDEN S. 13

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Berichtigung der amtlichen Bekanntmachung in den Putbusser Nachrichten vom 30.11.2020 über die Inkraftsetzung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (§ 82 BauGB) im Umlegungsgebiet Lauterbach „Pappelweg“ gemäß § 71 BauGB

Die veröffentlichten Ordnungsnummern in der amtlichen Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (§82 BauGB) vom 29. November 2016 im Umlegungsgebiet Lauterbach „Pappelweg“ wurden nicht korrekt bezeichnet. Die Ziffer 1 muss lauten:

1. Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung (§82 BauGB) vom 29. November 2016 für das Umlegungsgebiet Lauterbach „Pappelweg“ ist am 25. August 2020 für die Ordnungsnummern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 und damit insgesamt unanfechtbar geworden.

Putbus, den 10. Februar 2021

gez.
Dagmar Philipp
Die Umlegungsausschussvorsitzende



Bekanntmachung über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung des Eigenbetriebes der Stadt Putbus für das Wirtschaftsjahr 2018 gemäß § 14 Abs. 5 KPG M-V

1. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb der Stadt Putbus, Putbus, und das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes der Stadt Putbus, Putbus, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eigenbetrieb der Stadt Putbus für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche

Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter

Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 14 Abs. 2 KPG

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rostock, 26. August 2020

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Michael Janitschke
Wirtschaftsprüfer

gez. Gernot Potz
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes M-V

Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben vom 18.12.2020 eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 an den Eigenbetrieb der Stadt Putbus übersandt und dazu keine eigenen Feststellungen nach § 14 Abs. 4 KPG M-V (Feststellungsvermerk) getroffen.

3. Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Putbus über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2018 vom 30.11.2020

Die Stadtvertretung der Stadt Putbus beschließt gemäß § 40 Abs. 1 EigVO M-V i. V. m. § 9 Nr. 6 Betriebssatzung „Eigenbetrieb Stadt Putbus“ vom 16.12.2014, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.03.2016 und die 2. Änderungssatzung vom 24.05.2016, den von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Bestätigungsvermerk vom 26.08.2020 geprüften Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes der Stadt Putbus für das Wirtschaftsjahr 2018 mit folgendem Ergebnis festzustellen:

- Die Bilanzsumme beträgt: 15.095.603,93 EUR
- Die Summe der Umsatzerlöse und Erträge beträgt: 1.910.171,85 EUR
- Die Summe der Aufwendungen beträgt: 1.809.678,93 EUR
- Der Jahresgewinn beträgt: 100.492,92 EUR

Der Jahresüberschuss i. H. v. 100.492,92 EUR ist wie folgt zu verwenden:

- 15.000,00 EUR werden an den städtischen Haushalt abgeführt.
- Der verbleibende Teil i. H. v. 85.492,92 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes der Stadt Putbus für das Wirtschaftsjahr 2018 sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers über diese Unterlagen liegen in der Zeit vom 01.03. bis 12.03.2021 zu den Öffnungszeiten im Rathaus, Markt 8 in 18581 Putbus, in den Räumen des Eigenbetriebes zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sollte das Rathaus geschlossen sein, kann die Einsichtnahme der Unterlagen mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 038301 61431 erfolgen.

Putbus, 22.02.2021

B. Wilke
Bürgermeisterin

Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpestverordnung

Folgende

Allgemeinverfügung Nr. 4/2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 1 /2021 vom 12.Januar 2021

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31. Oktober 2020 erhält folgende Fassung:

Für den **gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen** wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf in diesen Gebieten nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) gehalten werden.

2. Die in Nr. 1 benannte Anordnung ist gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz -sofort zu vollziehen.

3. Die Allgemeinverfügung Nr. 1 /2021 vom 12. Januar 2021 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Am 30. Oktober 2020 wurde in Neuenkirchen auf der Insel Rügen im Landkreis Vorpommern Rügen bei einem tot aufgefundenen Mäusebussard der Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N5 amtlich festgestellt. Seit dem wurde bei weiteren Wildvögeln der hochpathogene Erreger der Geflügelpest festgestellt. Zudem musste inzwischen in 5 Geflügelhaltungen des Landkreises der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt werden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 in der geltenden Fassung. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Aufgrund einer Risikobewertung des Landkreises Vorpommern-Rügen ist am 12.01.2021 die Aufstallungspflicht auf die Risikogebiete des Landkreises beschränkt worden. Am 03.02.2021 und 07.02.2021 musste in 2 Geflügelhaltungen des Landkreises der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt werden. Der Eintrag des Erregers ist vermutlich über Wildvögel erfolgt. Im Wildvogelbereich ist feststellbar, dass das Infektionsgeschehen an Dynamik zugenommen hat und Virus in hohen Mengen verbreitet wird. Im Ergebnis der aktuellen Risikobewertung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 06.02.2021 muss daher wieder für den gesamten Landkreis die Aufstallung des gehaltenen Geflügels angeordnet werden.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung ergibt sich gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz und muss daher nicht weiter begründet werden.

Zu 3. Die benannte Allgemeinverfügung ist aufzuheben, weil sich das Aufstallungsgebiet geändert hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, CarlHeydemann- Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern- Rügen einzulegen. Der Widerspruch hat nach § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Stralsund 07.02.2021

Gez. Dr. Lange

Dr. Leonore Lange
Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende **Allgemeinverfügung Nr. 3 / 2021 Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest in Grammdorf**

1. Die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung in Grammdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einschleppung des Erregers in den Geflügelbestand erfolgte vermutlich nach dem 23.01.2021.

2. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest - Sperrbezirk festgelegt:

- von der **Gemeinde Gransebieth** der Ortsteil: Gransebieth
- von der **Gemeinde Grammdorf** die Ortsteile: Grammdorf, Keffenbrink
- von der **Gemeinde Glewitz** die Ortsteile: Glewitz, Zarnekow

3. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest - Beobachtungsgebiet festgelegt:

die **gesamte Gemeinde Wendisch-Baggendorf**

- von der **Gemeinde Splietsdorf** der Ortsteil: Vorland
- von der **Gemeinde Gransebieth** die Ortsteile: Brönkow, Kirch-Baggendorf, Zarrentin
- von der **Gemeinde Glewitz** die Ortsteile: Jahnkow, Langenfelde, Stelow, Turow, Voigtsdorf, Wolthof,
- von der **Gemeinde Süderholz** der Ortsteil: Bretwisch
- von der **Gemeinde Grammdorf** die Ortsteile: Camper, Dorow, Nehringen, Rodde

- von der **Gemeinde Deyelsdorf** die Ortsteile: Bassendorf, Deyelsdorf, Fäsekow, Stubbendorf, Techlin
- von der **Gemeinde Tribsees** die Ortsteile: Re Kentin, Siemersdorf, Strem low, Tribsees
- von der **Gemeinde Gremersdorf-Buchholz** die Ortsteile: Angerde, Gremersdorf

4. In dem Geflügelpest - Sperrbezirk und Geflügelpest - Beobachtungsgebiet gemäß Nr. 2 und Nr. 3 ist folgendes einzuhalten:

4.1. Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ist ab sofort aufzustallen und darf nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) gehalten werden.

4.2. Halter von Geflügel haben unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verwendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.

4.3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.

4.4. Die Durchführung von Geflügel ausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

5. In dem Geflügelpest: Sperrbezirk gemäß Nr. 2 gilt folgendes:

5.1. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder E instaltung oder Aus staltung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Aus staltung die freige wordenen- Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebs eigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine wirksame Schäd nagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,

- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

5.2. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.

5.3. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten, das gilt nicht soweit

A: das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder

B: das frische Fleisch von Geflügel vor dem 18.01.2021 gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.

5.4. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Das gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.

5.5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel; Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren

6. In dem Geflügelpest - Beobachtungsgebiet gemäß Nr. 3 gilt folgendes:

6.1. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

6.2. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

6.3. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die

Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.

6.4: Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

7. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen schriftlich zu beantragen.

8. Die in Nr. 2 bis 6. benannten Anordnungen sind gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz sofort zu vollziehen.

9. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 07.02.2021 ist in einer Geflügelhaltung in Grammendorf aufgrund klinischer Symptome und positiver Untersuchungsergebnisse der gehaltenen Vögel auf hochpathogenes Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Demgemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Gesetzliche Grundlage ist § 18 Geflügelpest-Verordnung. Danach macht die zuständige Behörde den Ausbruch der Geflügelpest sowie den Zeitpunkt ihrer mutmaßlichen Einschleppung in den betroffenen Geflügelbestand öffentlich bekannt.

Zu 2. und 3. Gemäß § 21 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Geflügelpest-

Verordnung ist um den Seuchenbestand ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km einzurichten. Demgemäß wurden diese Restriktionszonen gebildet und die oben bezeichneten Gemeinden und Ortsteile liegen in den Zonen.

Zu 4. Diese Forderung ergibt sich gemäß § 21 Abs. 2, 5, 6 Nr. 4 und 6 sowie § 27 Abs. 3, 4 Nr. 3 und 4 Geflügelpest-Verordnung.

Zu 5. Diese Forderungen ergeben sich gemäß § 21 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung.

Zu 6. Diese Forderungen ergeben sich gemäß § 27 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung.

Zu 7. Gemäß Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde über Ausnahmen zu den in der Verfügung benannten Maßnahmen entscheiden.

Zu 8. Die sofortige Vollziehung der angeordneten Maßnahmen ergibt sich gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz und muss nicht gesondert begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen. Der Widerspruch hat nach § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Gez. Dr. Lange

Dr. Leonore Lange
Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

TERMINE & VERANSTALTUNGEN

Stadtvertretung / Fachausschüsse

Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Ordnung, Umwelt- und Naturschutz
Bildung, Soziales, Sport und Vereinswesen
Finanzen
Wirtschaft, Digitalisierung, Tourismus und Kultur

Montag, 15.03.2021, 18.00 Uhr,
Dienstag, 16.03.2021, 18.30 Uhr,
Mittwoch, 17.03.2021, 18.30 Uhr,
Donnerstag, 18.03.2021, 18.30 Uhr,

Die Sitzungen der Fachausschüsse werden im großen Saal des Rathauses der Stadt Putbus, Markt 8, durchgeführt.

Bitte informieren Sie sich weiterhin über die aktuellen Sitzungstermine für die Stadtvertretung und die Fachausschüsse der Stadt Putbus auf unserer Internetseite, www.putbus.de.

Besucher, die am öffentlichen Teil der Sitzungen teilnehmen möchten werden darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Bestimmungen ein Nasen- und Mundschutz getragen werden muss. Bitte beachten Sie auch den Mindestabstand von 1,50 m zur nächsten Person.

Die Bürgersprechstunde der Bürgermeisterin B. Wilke ohne vorherige Terminvereinbarung findet donnerstags von 13.00 – 16.00 Uhr statt.

Die Sprechstunde des Bürgervorstehers J. Riemer findet am 09.03.2021 von 15.00 – 16.00 Uhr im Rathaus statt.

INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, liebe Leserinnen und Leser,

Das Rathaus ist unter der Einhaltung des Dienstbetriebes geschlossen.

Bitte vereinbaren Sie während der Corona-Pandemie zur Klärung von Sachverhalten in den zuständigen Abteilungen telefonisch oder per E-Mail Termine, um Ihr Anliegen anzusprechen.

Die E-Mail Adresse erfahren Sie auf unserer Internetseite www.putbus.de, gern können Sie auch den Kontakt rathaus@putbus.de nutzen. Vor dort aus werden die Nachrichten an die zuständigen Abteilungen weitergeleitet.

B. Wilke,
Bürgermeisterin



Danke an die Freiwillige Feuerwehr Putbus

„Herzlichen Glückwunsch Frau Bürgermeisterin zu dieser Feuerwehr, zu dieser Wehrführung!“



Diesen Satz habe ich in den Jahren meiner bisherigen Amtszeit oft gehört. Jedes Mal wieder erfüllt es mich mit unglaublichem Stolz. Ich weiß, ich kann mich auf jeden Einzelnen von Ihnen verlassen. Mein Dank und Respekt gilt allen Kameradinnen und Kameraden für ihre großartige, stete Einsatzbereitschaft. Er gilt aber auch allen Frauen und Männern, Freundinnen, Freunden und Kindern, die zu Hause bangen und Verständnis und Rückhalt geben für Einsätze, Übungszeiten und Ausbildung. Die trotz Sorge und Angst stolz sind auf ihren Feuerwehrmann. Sie alle wissen es am besten: Feuerwehrarbeit braucht Kontinuität, braucht Kameraden, die verantwortungsbewusst handeln, im Ernstfall einen kühlen Kopf bewahren, Mut haben. Es sind nicht die Bequemsten, die Langsamsten, die den Weg zur Feuerwehr finden und bleiben. Die freiwillig einen Teil ihrer Zeit dafür aufbringen, anderen in Not zu helfen – auch mitten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen, bei jedem Wetter. Feuerwehrtätigkeit ist packend und weit mehr als Brände löschen, langweilig wird es wohl nie werden. Sie sind für andere da, helfen, retten und bilden ein gutes Team. Deshalb bitte ich Sie alle, bleiben Sie unserer Feuerwehr treu! Dieser Appell geht auch an die Jugendfeuerwehr. Ihr seid ein wichtiger Bestandteil dieser Wehr und die zukünftigen aktiven Kameraden. Wir bauen auf euch! Ich freue mich über die gute Entwicklung der Jugendfeuerwehr. Gerade die Nachwuchsgewinnung ist ein wichtiger Punkt zum Fortbestand unserer Wehr.

Auch ein Dankeschön an den Feuerwehrförderverein für die geleistete Arbeit, für die Unterstützung und unkomplizierte Zu-

sammenarbeit. Ohne ehrenamtliches Engagement wäre das Leben, so wie wir es kennen und schätzen in unserer Stadt nicht möglich. Unter den Bedingungen, Einschränkungen und Auflagen der Corona-Pandemie musste auch die Feuerwehr besondere Vorkehrungen treffen und diese diszipliniert einhalten, um die dauernde Einsatzbereitschaft zu sichern.

Ich bin froh, eine so verantwortungsbewusste und gut organisierte Feuerwehr zu haben. Das gibt mir als Dienstherrin die Gewissheit meiner Wehrführung und der Wehr zu vertrauen.

Ich weiß, dass ich auf Sie bauen kann, dass Sie da sind, wenn Sie gebraucht werden. Egal ob es kleine Handreichungen sind, die Unterstützung zu Veranstaltungen oder beim Brand und Katastrophenschutz, Sie sind immer für ihre Stadt da. Dies gibt mir und den Bürgern von Putbus ein gutes und sicheres Gefühl. Die Stadt Putbus ist stolz auf Ihre Freiwillige Feuerwehr. Sie haben meinen vollen Respekt! Danke dass es Sie gibt!

Liebe Kameradinnen und Kameraden!

Ich wünsche Ihnen immer den Mut, die Freude und die notwendige Kraft, um alle Ihre Aufgaben stets im Sinne „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“ zu erfüllen. Kommen Sie immer gesund und unversehrt von Ihren Einsätzen zurück und bleiben Sie der Feuerwehr treu!

Ihre Bürgermeisterin
Beatrix Wilke

Mitteilung der Jagdgenossenschaften Kasnevitz und Putbus

Aufgrund der Corona Epidemie werden die für das Frühjahr vorgesehenen Mitgliederversammlungen der Jagdgenossenschaften Kasnevitz und Putbus auf den Herbst 2021 verschoben.

Die Information über die jeweiligen Termine sowie die Veröffentlichung der Tagesordnungen werden rechtzeitig und in ortsüblicher Form erfolgen.

Die Vorstände der Jagdgenossenschaften bitten weiterhin in Vorbereitung dieser Versammlungen sowie zur Aktualisierung des Jagdkatasters, Eigentumsnachweise und Veränderungen diesbezüglich einzureichen bzw. anzuzeigen.

Für Rückfragen und Mitteilungen stehen die Vorstände der Jagdgenossenschaften zur Verfügung.

Putbus, 20.01.2021

Uwe Pohl, Jagdgenossenschaft Kasnevitz
Tel. 038301 61854 Email: uwpo@freenet.de

Rüdiger Wessel, Jagdgenossenschaft Putbus
Tel.01777179088 Email: wetersau@t-online.de

DANKE RÜGEN – eine Aktion für die Insel

Der Tourismusverband Rügen und die Inselgemeinden bedanken sich bei den Rügern und Rügern für ihr Engagement und Durchhaltevermögen während der Corona-Pandemie mit einer gemeinsamen DANKESBOTSCHAFT:

Danke fürs Dasein, Dableiben und Zusammenhalten.

Danke fürs Durchstehen, Reinpowern und Weitermachen.

Danke fürs Starksein in dieser außergewöhnlichen Zeit.

Damit die Dankesbotschaft so viele Einwohner dieser Insel wie möglich auch erreicht, wurden an verschiedenen öffentlichen Plätzen der Städte und Gemeinden Banner aufgestellt. In Putbus finden Sie die Banner in der Alleestraße am Tiergehege, in der Bahnhofstraße gegenüber dem ehem. Kino und am Hafen Lauterbach. Frau Julia Präkel und Herrn Jörg Riemer gilt unser Dank für die große Unterstützung bei der Aufstellung der Banner.



Und damit das Leben der Banner nach einer einmaligen Nutzung nicht vorbei ist, gibt es verschiedene Möglichkeiten einer Nachnutzung. Die Putbusser Banner werden später zum Beispiel zu Sitzsäcken umgearbeitet.

Vielen Dank
Ihre Kurverwaltung Putbus

Achtung! Achtung!

Warnung vor dem Betreten der Eisflächen!

Die Stadt Putbus warnt dringend davor, die Eisflächen auf den öffentlichen Gewässern zu betreten. Tragfähig wird das Eis erst ab einer Dicke von 15 cm. Diese sind längst nicht erreicht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Eltern ihre Kinder vor den möglichen Gefahren warnen. Hunde sollten in der Nähe zugefrorener Gewässer angeleint werden. Sollte dennoch ein Hund plötzlich auf die Eisfläche springen, bitte nicht hinterherlaufen. Das Eis mag zwar den Hund tragen, jedoch nicht mehr den Besitzer. Die Eisflächen der Stadt Putbus werden grundsätzlich nicht freigegeben. Das Betreten entgegen jeder Warnung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Schützen Sie sich und andere.

*Ihre Bürgermeisterin
Beatrix Wilke*

und

*Ihr Gemeindeführer
Sebastian Götte*

Wie zufrieden sind Sie mit Ihrer Geldanlage?



Ihre Moped-Schilder sind da!

Einfach vorbeikommen oder Termin vereinbaren

Allianzagentur Andreas Lenz

Hauptvertretung der Allianz
August-Bebel-Str. 36 · 18581 Putbus
andreas1.lenz@allianz.de
www.allianz-lenz-rügen.de

Telefon: 038301/60924
Mobil: 0152/33865326



Stellenausschreibung Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten

Die Stadt Putbus stellt zum **01. September 2021** einen Ausbildungsplatz zur

Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten in der Kommunalverwaltung

zur Verfügung.

Ausbildungsdauer: 3 Jahre
Praktische Ausbildung: bei der Stadt Putbus
Theoretischer Unterricht: in Greifswald

Voraussetzungen:

Die Ausbildung erfordert mindestens einen guten Realschulabschluss. Wir erwarten von unserem Auszubildenden selbständiges Denken und Handeln, korrektes und freundliches Auftreten sowie ein hohes Maß an Fleiß und Engagement.

Eine gesundheitliche Eignung für unter 18jährige muss nachgewiesen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich bis zum **15.03.2021** an die

**Stadt Putbus
Die Bürgermeisterin
Markt 8
18581 Putbus**

Mit der Bewerbung verbundene Kosten werden nicht übernommen.

*B. Wilke
Bürgermeisterin*

Einwohnerbewegung in Putbus im Zeitraum vom 01.01.2020 - 31.12.2020

Bevölkerung mit Hauptwohnung

	gesamt	männlich	weiblich
Anfangsbestand 01.01.	4.431	2.167	2.264
Geburten	27	15	12
Sterbefälle	68	40	28
Zuzüge	322	161	161
Umzüge	165	78	87
Wegzüge	228	114	114
Endstand 31.12.	4.484	2.189	2.295

Die Einwohnerbewegung in Putbus im Jahr 2020 ist durchaus positiv zu betrachten. Gegenüber dem Jahr 2019 konnte das Einwohnermeldeamt der Stadt Putbus 13 Zuzüge mehr registrieren. Die Sterbefälle vermehrten sich um 15 und die Wegzüge verminderten sich um 72 gegenüber dem Vorjahr. Die Anzahl der Neugeborenen im Stadtgebiet ist mit 27 exakt die-

selbe wie in 2019 geblieben. Im Jahr 2020 konnte die Stadt Putbus insgesamt 53 neue Einwohner für sich gewinnen. Es ist sehr erfreulich, dass die Zahl der Einwohner in der Stadt Putbus wieder kontinuierlich ansteigt.

*B. Wilke
Bürgermeisterin*

WIR FÜHREN:

- **Alles für Haus, Hof + Garten**
- **Anzucht + Sämereien**
- **Elektrogeräte**



*UNSER TEAM
FREUT SICH AUF SIE.*

Putbuser Baumarkt | Binzer Str. 15, 18581 Putbus
Telefon 03 83 01 / 81 80 | info@putbuser-baumarkt.de
Mo – Fr 7 – 18 Uhr | Sa 8 – 13 Uhr

Beratungsangebot bei Fragen zur Erreichbarkeit von Impfzentren

Seit Beginn der Impfungen gegen das Corona-Virus konnten schon mehr als 8 000 Personen im Landkreis Vorpommern-Rügen mit einer ersten Impfung versorgt werden. Seit nunmehr fast zwei Wochen erfolgen auch schon die Zweitimpfungen in den Alten- und Pflegeheimen. Nach und nach erhalten nun immer mehr Menschen in der Altersgruppe 80+ oder in besonders risikobehafteten Berufen ihre Impfberechtigung und Einladung zu einer Terminvereinbarung. Aktuell werden die Impftermine im Stralsunder Impfzentrum angeboten, ab dem 15. Februar 2021 werden vier weitere Impfzentren in Bad Sülze, Grimmen, Ribnitz-Damgarten und Bergen auf Rügen betriebsbereit sein.

Aufgrund der weiten Ausdehnung ist die Erreichbarkeit der Impfzentren nicht für alle Menschen in unserem Landkreis einfach. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) hat Informationen über bestehende Hilfsangebote und Möglichkeiten der Kostenübernahme für die Beförderung zu einem Impftermin veröffentlicht, die vor allem von Menschen mit Pflegestufen und schwerwiegenden Vorerkrankungen wahrgenommen werden können.

Wer sich in diesem Kriterienkatalog nicht wiederfindet, aber dennoch keine Möglichkeit hat, eine Beförderung zu seinem Impftermin im privaten/familiären Bereich zu organisieren, findet Hilfe in seiner Amts- oder Stadtverwaltung. In enger Abstimmung mit dem Landkreis halten die Kommunen ein Beratungsangebot für ihre Bürgerinnen und Bürger vor, um bei der Lösung für das individuelle Problem vertrauensvoll unterstützen zu können. Ziel dieses Angebotes ist es, eine persönliche Anlaufstelle für diejenigen zu bieten, die sich impfen lassen möchten, aber ohne Angehörige oder einen

engen Freundes- oder Bekanntenkreis den Weg zum Impftermin allein nicht bestreiten können.

Bitte melden Sie sich in diesen Fällen bei der Stadt Putbus unter folgender Telefonnummer bzw. E-Mail

038301 64342 Frau Doerner oder **ordnungsamt@putbus.de**

Für alle über Schwierigkeiten dieser Art hinausgehenden Fragen zum Impfen, zur Terminvergabe und dem Verfahren ist die Service-Nummer der Landesregierung geschaltet: **0385/588-11311**

Erreichbarkeit: Mo-Fr 8 bis 17 Uhr und Sa – So 10 bis 14 Uhr

Zudem können Sie unter der Servicrufnummer der Kassenärztlichen Vereinigung 116 117 (ohne Vorwahl) - dann Taste 1, Informationen zu den Impfungen erhalten. Weitere Informationen sind auf den folgenden Webseiten bereitgestellt:

- Fragen und Antworten zum Impfen in Mecklenburg-Vorpommern – FAQs der Staatskanzlei M-V
- Informationen des LAGuS zur Organisation des Impfens gegen Corona in M-V (hier auch die Kriterien für die Erstattung der Beförderung im Unterpunkt „Hinweise zu den Fahrtkosten“)
- Impfreihefolge (Prioritätengruppen) und weiterführende Informationen der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert-Koch-Institut (RKI)

*B. Wilke,
Bürgermeisterin*

VEREINE

Putbuser Sportverein e.V. Anbau Sportlerheim

Nicht nur am Sportplatz sind tolle Veränderungen sichtbar geworden, sondern auch an unserem Sportlerheim, einer Liegenschaft der Stadt Putbus. Hier entsteht ein Anbau. Mit der Fertigstellung werden von vorne ein Schiedsrichterraum und von hinten zwei Gästetoiletten separat zum Bestandsgebäude zugänglich sein. Auch unsere Fußballer bringen ihr Know-how mit ein und packen in ihrer Freizeit kräftig mit an. Dafür zwischendurch ein ganz großes Dankeschön und weiterhin gutes Gelingen!

Bernd Tesch – SV Putbus





**Seniorenbegleitdienst
Schwester Daniela**

Daniela Berndt
18581 Putbus · Beuchow 8

**Betreuung von Menschen mit Demenz
in der Häuslichkeit,
Entlastung für pflegende Angehörige,
Begleitung von Senioren**

Telefon: 038301 - 88 24 90 Fax: 038301 - 88 24 91
Mobil: 0152 - 29 65 87 90
E-Mail: begleitdienst-daniela@web.de



**Putbuser
Baumschule OSK**

UNSERE LEISTUNGEN:

- Garten- und Landschaftsbau
- Baum- und Gehölzschnitt
- Pflege von Grünanlagen
- Verkauf von Baumschulerzeugnissen und Pflanzenhandel

Mo – Fr 9.30 – 16.00 Uhr
Sa 9.30 – 12.00 Uhr

Fritz-Reuter-Str. 11, Putbus
Telefon 038301/204
putbuser-baumschule.de

Für die heute immer noch ungewiss vor uns liegende Zeit wünschen wir Ihnen weiterhin gute Gedanken für neue Gelegenheiten, neue Abenteuer, neue Träume, neue Lichtblicke, neue Chancen, neue Wege und über allem eine nie endende Hoffnung. Trotzdem sind wir schon eifrig dabei, den Saisonstart bestmöglich vorzubereiten. Dazu gehört auch eine interaktive Info-Säule im Hafengelände.

Dazu ist folgendes ganz WICHTIG:

Es werden unter anderem folgende Rubriken auf der Auswahlseite angeboten: • Aktivitäten • Ausflugsziele • Mobilität und Verkehr • Wellness & Gesundheit • Sport & Freizeit • Essen & Trinken • Unterkünfte

Wer sich jetzt angesprochen fühlt und sich hier wiederfinden will, sollte möglichst zeitnah ein Bild (300 dpi) und eine Webseitenverlinkung und/oder E-Mailadresse zu uns senden:

Adresse: marketing@putbus.de

Vielen Dank.

Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte den gesonderten Aushängen oder direkt von unserer Webseite.

Ihre Kurverwaltung Putbus

KONTAKT

Stadt Putbus, Eigenbetrieb / Kurverwaltung

Alleestr. 2, 18581 Putbus

Telefon: 038301-431 | Mail: kurverwaltung@putbus.de

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

EWE präsentiert #WeekendSessions und unterstützt #CoronaKünstlerHilfe

Drei kostenfreie Livestream-Konzerte mit norddeutschen Bands bringen Festivalfeeling ins Wohnzimmer

Die Corona-Pandemie hat Künstler, Kulturschaffende und die gesamte Veranstaltungsbranche getroffen. Viele Veranstaltungen, Konzerte und Festivals – wie beispielsweise das Deichbrand – wurden im letzten Jahr abgesagt.

Mit drei kostenfreien Livestream-Konzerten – den #WeekendSessions – möchte der Energie- und Telekommunikationsdienstleister EWE nun das Festivalgefühl ein Stück weit zurückbringen und dabei auch Kulturschaffende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Veranstaltungs- und Kreativbranche unterstützen.

Gemeinsam Corona-konform feiern

Zu sehen sind die Konzerte jeweils ab 19 Uhr auf dem YouTube-Kanal der EWE-Smartgeber unter youtube.com/c/EWESMARTGEBER und unter weekend-sessions.de.

Auftakt bildet die erste #WeekendSession am 20. Februar aus der Johannes a Lasco Bibliothek in Emden. Weiter geht es am 6. März mit einem Livestream aus dem Marstall Putbus auf Rügen. Das Abschlusskonzert findet am 20. März im Kliemannsland in der Gemeinde Rüspel statt. Mit dabei sind Bands aus ganz unterschiedlichen Musikgenres wie Jeremias, Antilopengang oder die Leoniden. Moderiert werden die Livestream-Konzerte von Younes, einem Gesicht der EWE-Smartgeber. Zwischen den Auftritten der einzelnen Künstler und Bands gibt es Hintergrundinfos, digitale Meet and Greets sowie Einblicke in die EWE-Festivalwelt.

Norddeutscher Spendentopf hilft Bands und Künstlern in der Region

EWE ist nicht nur Initiator der #WeekendSessions. Das Unternehmen spendet auch 20.000 Euro für die #CoronaKünstlerHilfe, um der Veranstaltungs- und Kreativbranche in der Region unbürokratisch zu helfen. Das Geld fließt in einen norddeutschen Spendentopf. Um diesen Betrag noch zu vergrößern, erfolgt der Aufruf an alle Fans, Zuschauerinnen und Zuschauer zu weiteren Spenden. Diese können unter anderem unkompliziert per SMS erfolgen.

Weitere Informationen sowie die Links zu den #WeekendSessions gibt es auf der Landingpage: weekend-sessions.de.

Katharina Schütz, EWE-Konzernkommunikation

KINDER & SENIOREN

Information zur Veröffentlichung von Jubiläen

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren, an dieser Stelle wurde bisher durch die Stadt Putbus die Veröffentlichung der Altersjubiläen vorgenommen.

Wenn im Einwohnermeldeamt kein Sperrvermerk eingetragen wurde, hat die Verwaltung ab dem 70. Geburtstag in 5-Jahresschritten in den Putbusser Nachrichten und in der Ostseezeitung veröffentlicht. Die Ehejubiläen zum 50., 60., 70., 75. Hochzeitstag wurden ausschließlich in der Ostseezeitung veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgte automatisch.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist dies, zu meinem großen Bedauern, nicht mehr gestattet. Die Veröffentlichung der Geburtstage und Ehejubiläen ist nur noch auf persönlichen Wunsch der betreffenden Personen möglich. Dieses Einverständnis muss der Verwaltung schriftlich per E-Mail unter standesamt@putbus.de oder per Post unter der Anschrift Standesamt Putbus, Markt 8, 18581 Putbus gegeben werden.

Zu Klärung auftretender Fragen wenden Sie sich gern an die Standesbeamtin der Stadt Putbus, Frau Last. Sie erreichen sie telefonisch unter der Nummer 03 83 01/6 43 31 oder unter den vorgenannten Kontaktdaten.

B. Wilke, Bürgermeisterin

DIE STADTVERWALTUNG GRATULIERT:

am 23. März

Frau Helga Rahn Kasnevitz

zum 75. Geburtstag

GEWERBEJUBILÄUM DIE STADTVERWALTUNG GRATULIERT FEBRUAR

01.02.2001 Reinigungsservice BT GmbH

20 Jahre

INFORMATIONEN AUS DEN KIRCHENGEMEINDEN PUTBUS, KASNEVITZ UND VILMNITZ



Liebe Leserinnen und Leser,

am 17. Februar, dem Aschermittwoch, begann in diesem Jahr die Passionszeit. Es ist die Zeit im Jahr, in der sich viele Menschen innerlich mit Jesus auf den Weg nach Jerusalem und zum Kreuz begeben, um sich auf Ostern vorzubereiten.

Früher wurde die Passions- oder Fastenzeit vor allem von Speisevorschriften bestimmt und auch heute noch nutzen viele die 40 Tage vor Ostern dazu, um Verzicht auf bestimmte Lebensmittel zu üben.

Dabei gilt die Fastenzeit vor allem als Zeit der Besinnung und soll uns aufzeigen, wie wir unser Leben verantwortungsvoll im Lichte Gottes gestalten können.

Dies kann gelingen, indem wir gegenüber Gott eine fragende Haltung einnehmen.

Es mag sein, dass wir nicht immer wissen, was gut für uns und andere ist.

Dann ist es gut, einmal in sich zu gehen und auf Gottes Stimme zu lauschen.

So manche Antwort mag uns überraschen!

Und dann stellen wir uns der Herausforderung: richten unseren Alltag ein Stück neu aus, indem wir auf etwas verzichten, was uns dabei sonst im Wege steht...

Manchmal ist es nur ein kleiner Schritt und kostet dennoch große Überwindung.

Doch der Verzicht kann uns lehren, dass aus Mangel eine unerwartete Fülle entstehen kann – so wie am Ende der Passion Jesu der Ostermorgen, nach der Dunkelheit das Licht und nach dem Tod die Auferstehung und das neue Leben steht.

Einmal versuchen etwas bewusst anders zu machen als sonst – auch wenn es schwerfällt – kann die Entdeckung mit sich bringen, dass wunderbare Kräfte freigesetzt werden, die sowohl uns selbst als auch anderen dienen.

Und so lade ich Sie ein sich in diesem Monat einmal die Frage zu stellen: Was wäre, wenn?

...Wenn ich zum Beispiel statt abends meine Serie zu gucken, zum Telefonhörer greife und einen Menschen anrufe, von dem ich lange nichts gehört habe?

... Wenn ich anstatt zu lamentieren, mir am Ende jedes Tages überlege, wofür ich heute trotz allem dankbar sein kann?

... Wenn ich statt mit sorgenvollem Blick in die Zukunft zu schauen, selbst jeden Tag kleine Zeichen der Hoffnung setze?

Worauf zu verzichten mag Ihnen guttun?

Welche überraschende Antwort hält Gott für Sie bereit?

Ihre Pastorin Marie-Luise Marlow

Taizé-Andachten in der Fastenzeit

Innehalten im Lichtermeer in der Schlosskirche oder am knackenden Feuer vor der Kirche: Gottes Wort, dem Gebet, meditativen Klängen und der Stille Raum geben. Auftanken.

Dazu laden wir Sie herzlich ein:
Mittwoch, 3., 17. und 31. März, jeweils 19.00 Uhr

Ob und in welcher Form wir in den kommenden Wochen Gottesdienste feiern, erfahren Sie auf unserer Internetseite kirche.putbus.de.

GOTTESDIENSTE IM MÄRZ (unter Vorbehalt):

07.03.	Okuli	10:30 Uhr	Putbus
14.03.	Lätare	10:30 Uhr	Putbus
21.03.	Judika	10:30 Uhr	Putbus
28.03.	Palamarum	10:30 Uhr	Putbus

MITARBEITER UND ANSCHRIFTEN:

Ev. Pfarramt, Pastorin Marie-Luise Marlow

Alleestraße 34, 18581 Putbus

Sprechzeiten: Di 10–12 Uhr, 14–16 Uhr, sowie nach Vereinbarung

Sekretariat, Frau Antje Firmont

Sprechzeiten: Di 9–12 Uhr und 14–16 Uhr, Do 14–16 Uhr

eMail: putbus@pek.de; Tel. 038301/436

Friedhöfe Kasnevitz und Putbus:

Dietmar Kraski: Tel. 038301/60887 oder 0172/6094413

Friedhof Vilmnitz: Hans-Jürgen Hoge: Tel. 0174/8307487

Kinderkreise, Krabbelgruppe:

Caroline Walter: putbus-gempaed@pek.de, Tel. 0176/21765212

Ev. Frauenkreis: Kontakt über das Pfarramt

Ev. Kindertagesstätte „St. Martinsgarten“:

Alleestraße 34, 18581 Putbus;

Leiterin: Maria Ulbrich, Tel. 038301/898205

Bastelkreis und Arbeitskreis Kreatives Gestalten:

Christina Heidtmann: Tel. 038301/61413

Kirchenchor: Kantor Thomas Klee: Tel. 038393/121988

Konto: **Ev. Kirchengemeinden Kasnevitz, Putbus, Vilmnitz**

bei: Pommersche Volksbank e.G.

IBAN: **DE 43 1309 1054 0001 5248 44** | BIC: GENODEF1HST

Gedanken zum Frauentag

Zwischen dem Valentinstag und dem Muttertag gibt es einen Feiertag, der mir und vielen Menschen auf der Welt ganz besonders am Herzen liegt: der Internationale Frauentag, am 08. März. In diesem Jahr wird er zum 110. Mal begangen. In Berlin ist der Frauentag seit 2019 ein gesetzlicher Feiertag. Warum nicht in der gesamten Bundesrepublik? Im Norden und Süden, im Osten und Westen stehen die Frauen „ihren Mann“, in der Familie, im Büro, in der Werkhalle, im Krankenhaus, im Pflegedienst, im Ehrenamt. Ich würde mich freuen, wenn alle Bundesländer dem Berliner Modell in dieser Frage folgen würden und diesen Tag zu einem gesetzlichen Feiertag erheben. Der Internationale Frauentag wird von Beginn an von Forderungen nach Gleichstellung, Gleichberechtigung, nach mehr Frauenrechten und Anerkennung getragen. So auch in diesem Jahr. Sind es nicht vor allem die Frauen, oft alleinerziehend, die in Corona Zeiten noch mehr belastet werden, wenn sie neben ihrem Job im Home-Office auch die Betreuung und das Homeschooling ihrer Kinder unter einen Hut bekommen müssen? Wie sieht es denn aus mit gleichem Lohn für gleiche Arbeit? So rückt der Ursprung des Frauentages, das Ringen um die soziale Befreiung der Frau, wieder einmal ins Blickfeld – weltweit. Der Internationale Frauentag entstand gerade aus der Zuspitzung der sozialen Gegensätze zu Beginn des 20. Jahrhunderts, vor allem in den USA.



August Bebel begrüßte diese Initiative, die weltweit Beachtung fand und sandte 1910 eine Grußadresse, in der es hieß: „Ohne die volle Gleichberechtigung der Geschlechter ist höchste menschliche Freiheit und Kultur unmöglich“. Schließlich war es ein Textilarbeiterinnenstreik in St. Petersburg am 8. März 1917, der die international agierenden Frauen im Jahr 1921 erzwang, diesen Tag als festes Datum für den Internationalen Frauentag zu bestimmen. Und was haben wir in unserer Stadt Putbus in den vergangenen Jahren in Fragen der Gleichstellung erreicht? In Putbus finden wir inzwischen viele Frauen in bedeutenden Funktionen in Beruf und Politik. So gibt es in Putbus eine Bürgermeisterin und eine Schulleiterin, auch eine Ärztin, die sich neben ihrer Arbeit gemeinsam mit ihren Mitstreiterinnen und großer Energie im Verein Kinderlachen 009 Rügen e.V. für für krebskranke Mädchen und Jungen hierzulande und für bedürftige Kinder in den ärmsten Ländern der Welt einsetzt. Putbus ist zudem durch eine engagierte Abgeordnete im Kreistag vertreten. Auch im Stadtparlament und den Ausschüssen arbeiten zahlreiche Frauen sehr aktiv und ehrenamtlich mit, um nur einige Beispiele zu nennen. Darauf können wir sehr stolz sein und aufbauen. Lassen Sie auch für uns diesen Internationalen Frauentag, der in Kürze begangen wird, etwas Besonderes sein und uns gerade an diesem Tag auf unsere Stärke besinnen.

Ihre Gleichstellungsbeauftragte Kathrin Zangerl



**RÜGEN - ORTHOPÄDIE
OEMLER**

**Orthopädische
Hilfsmittelsprechstunde**
jeden Donnerstag 11 – 12 Uhr

Fußpflege & Kosmetik
Alleestraße 9 · 18581 Putbus
Bitte vereinbaren Sie einen Termin:
Telefon: 03 83 01 / 65 79 95

UNSER LEISTUNGSANGEBOT
Versorgung orthopädischer Hilfsmittel

-  orthopädische Maßschuhe
-  Diabetikereinlagen und -schuhe
-  individuell angefertigte Einlagen
-  Bandagen
-  Kompressionsversorgung
-  Annahme von Schuhreparaturen

KLÖCKNER · KELBER · KOOS · GBR



BEDECKUNGEN

- Dachdeckerarbeiten aller Art
- Klempnerarbeiten aller Art
(eigene Werkstatt mit Vorfertigung)
- Metaldächer

Fritz-Reuter-Straße 10 · 18581 Putbus / Rügen
 Fon: 03 83 01 / 89 84 15 · Fax: 03 83 01 / 89 84 16
 Mobil: 01 52 / 05 49 66 63 · Mail: kloeknerkelber.koos@t-online.de

Pflegedienst „Kleine Antje“

Katja Bäneck
Dorfstraße 8a
18586 Lancken-Granitz

Telefon 03 83 03 / 9 29 24
Mobil 01 73 / 2 02 33 26



Ambulanter PFLEGEDIENST



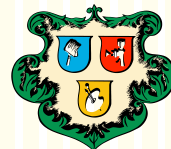
Betreuen • Pflegen • Begleiten

Inhaber
Stefan Knapp 01 72/381 95 63
E-Mail
service@pflegedienst-putbus.de

Dorfstraße 2
18581 Putbus/OT Vilmnitz
Tel.: 03 83 01 / 6 11 44
Fax: 03 83 01 / 6 22 87

www.pflegedienst-putbus.de

Malermeister Rainer Grübel



Siedlung Holzhof Nr. 4
18581 Putbus
Telefon 03 83 01 / 89 07 77 Fax 03 83 01 / 89 07 76
Mobil 01 62 / 2 16 00 05



- **Maler- und Tapezierarbeiten**
- **Fassadenarbeiten**
- **Fubodenbeläge**
- **Vollwärmeschutz**

PFLEGE BERATUNG BETREUUNG

Ihre Gesundheit liegt uns am Herzen.



HÄUSLICHE KRANKEN- & ALTENPFLEGE

Garz/Putbus
0 38 30 42 63



© Robert Kneschke / Fotolia.com

DRK Kreisverband Rügen-Stralsund e. V.

www.drk-ruegen-stralsund.de

Geschäftsstelle Rügen Tel. 0 38 38 802 30

Sekretariat Stralsund Tel. 0 38 31 390 06

Mein Autohaus - meine Werkstatt

AUTO-BREMER

GmbH



Service

* Nissan Vertragswerkstatt

* zertifizierter Karosseriebetrieb

* Reparatur aller Fahrzeugmarken



* Ford Partner für Service und Verkauf

* Spezialist für Jahreswagen aller Art



* **kostenfreier Hol- und Bringendienst
für Putbus u. Bergen**

Siggermow Nr. 16
18528 Bergen auf Rügen

Tel. (0 38 38) 20 05 60

Fax (0 38 38) 20 05 69



info@auto-bremer.de

www.auto-bremer.de

IMPRESSUM

Die Putbusser Nachrichten erscheinen 12 x jährlich, jeweils am letzten Montag des Monats. Auf die Herausgabe wird durch eine Anzeige in der „Ostsee-Zeitung“, Lokalblatt für den Landkreis Vorpommern-Rügen, dienstags hingewiesen. Die Putbusser Nachrichten werden kostenfrei an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes verteilt und sind zudem einzeln oder im Abonnement zum Jahrespreis beim Herausgeber zu beziehen.

Der Herausgeber haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos, es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung dieser Beiträge. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers und nicht des Herausgebers wieder. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, Manuskripte aus Platzgründen zu kürzen.

Alle Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt, Nachdruck oder anderweitige Verwertung sind nur mit Quellenangaben gestattet.

Herausgeber: Stadt Putbus • Markt 8 • 18581 Putbus
Ansprechpartner: Frau Maaske, Telefon (038301)64332
e-mail: liegenschaften@putbus.de

Herstellung und Anzeigenannahme:
rügendruck putbus gmbh, Circus 13, 18581 Putbus
Telefon (038301)80621, Fax (038301)80678

**Die nächste Ausgabe der Putbusser Nachrichten
erscheint am 29. März 2021,
Redaktionsschluß: 10. März 2021**

AUTOteam



Michael Last GmbH
18581 Putbus/OT Lauterbach

OB BEULE ODER DELLE, WIR HELFEN AUF DER STELLE!

Wir übernehmen bei
sämtlichen **Karosserie-** und
Unfallschäden die komplette
Versicherungsabwicklung

Ihrer **KFZ-Werkstatt**

☎ 038301/61331

✉ 038301/61355

✉ werkstatt@autoteamlast.de

U-BOOT

HOTEL & RESTAURANT
NAUTILUS

Wir wünschen
unseren Gästen
einen schönen
Frühlingsbeginn
und freuen uns
auf ein baldiges
Wiedersehen.

Ihre
"NAUTILUS"-Crew

Nautilus, Neptun Hotelbetriebe GmbH
Neukamp 17, 18581 Putbus
Tel. 03 83 01 - 8 30, www.ruegen-nautilus.de



**Darum kümmert sich
meine Vertrauensfrau!**
Die Falls-es-anders-kommt-Rechtschulzversicherung

Solveig Lindow

Alleestr. 6
18581 Putbus
Telefon 038301 88044
<https://lindow.lvm.de>

LVM
VERSICHERUNG

KFZ-Werkstatt

und Kommunaltechnik

Dorfstr. 34, 18581 Kasnevitz | 0383 01/6 1845

Meisterbetrieb

HOLGER WOLDT

www.kfz-kasnevitz.de



Eisiger Wind zieht übers Land, gefrorene Wellen am Ostseestrand,
ein Spaziergang über weiße Felder und durch tief verschneite Wälder.

So ein Wintertag ist ein Genuß, solange man nicht FAHREN muß!

Hat Ihr Auto schlapp gemacht? Bei uns wird's wieder heilgemacht!

